

Reichs-Gesetzblatt.

№ 44.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. S. 757.

(Nr. 2422.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste. Vom 4. Oktober 1897.

In der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (IV. Ausgabe vom 1. Januar 1897, Reichs-Gesetzbl. von 1897 S. 27), ist unter „Deutschland. A. II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.“ nachzutragen:

a) Mit sofortiger Gültigkeit:

53 a. Lam-Röhtinger Lokalbahn.

Diese Bahn, die seither von der Verwaltung der Königlich bayerischen Staatsbahnen betrieben wurde, und als ein Theil des Betriebsnetzes der letzteren dem Uebereinkommen bereits unterstellt war, ist am 1. Oktober d. J. in die Verwaltung und in den Betrieb des Vorstandes der Aktien-Gesellschaft Lokalbahn Lam-Röhting übergegangen.

b) Mit Wirkung vom 22. Oktober d. J., in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens:

20 b. Cöln-Bonner Vorgebirgsbahn.

60 a. Mühlhausen-Ebelebener Eisenbahn.

Berlin, den 4. Oktober 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Vertrag

1871

Zusatz: Einleitungsartikel, betreffend die dem internationalen Verträge über die Einleitungsartikel
beizugeben sind. § 127.

(§ 127) Einleitungsartikel, betreffend die dem internationalen Verträge über die Einleitungsartikel
beizugeben sind. § 127.

In der Liste der Einleitungsartikel, auf welche das internationale Verträge über die Einleitungsartikel
über den Einleitungsartikel Anwendung findet (V. Anlage vom 1. Januar
1871, Reichs-Vertrag von 1871 § 27), ist unter „Deutschland. A. II. Privat-
Verträge unter eigener Verwaltung“ nachzutragen:

a) Die fortgesetzte Gültigkeit:

22a. Vom-Nürnberg-Vertrag.

Dieser Vertrag, die heißt von der Verwaltung der Reichs-
bairischen Staatenbetriebe, besteht aus, und als ein Teil des
Vertrages der letzten dem internationalen Verträge über die Einleitungsartikel
am 1. Oktober 1871 in die Verwaltung und in den Bereich des Ver-
trages der Reichs-Verträge Nürnberg-Vertrag übergegangen.

b) Die Rückführung vom 22. Oktober 1871, in Ausführung des Artikels 22
des Vertrages:

20a. Vom-Nürnberg-Vertrag.

20a. Nürnberg-Vertrag.

Berlin, den 4. Oktober 1871.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Bismarck.

Beizugeben an Reichskanzler des Reichs.
Beizugeben in der Reichskanzlei.